



Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes Gemäß § 40 Steiermärkisches Baugesetz

Bauliche Anlagen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995

Angaben zu den Antragstellern/innen:			
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail		Telefon:	
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail:		Telefon:	

Ort der baulichen Anlage:					
GST-NR:		EZ:		KG:	
GST-NR:		EZ:		KG:	
Adresse:					

Art der baulichen Anlage:

Fertigstellungsdatum		Jahr:	
----------------------	--	-------	--

Erforderliche Unterlagen

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- Amtlicher Katasterauszug (1-fach)
- Nachweis eines Grundstückes (1-fach)
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- Bauphysikalischer Nachweis (ehem. Wärmedämmverordnung)
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; Daten aus der Gemeindechronik; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;

(Projektunterlagen in 2-facher Ausführung, vom Antragsteller und Planer unterfertigt)

- Bestandspläne – Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100
- Lageplan M 1:1000
(In den Einreichunterlagen sind sämtliche, nach der jeweiligen Rechtslage erforderlichen, Informationen für eine Prüfung darzustellen)
- Baubeschreibung
(mit allen für die Bewilligung maßgebende Umstände, insbesondere auf mit Angaben über den Verwendungszweck der Bauten)

WICHTIGE HINWEISE:

Bei Anlagen und Feuerstätten, die lt. §40 Abs 2 und 2a errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, kann im Zuge eines Feststellungsverfahrens und nach Ansuchen des Bauwerbers die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen mit einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein geprüft werden.

Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)